

Direktwahl Kundendienst:
Tel. 043 222 32 20
kundendienst@werkezuerichsee.ch

Rücklieferung erneuerbare Energie R3, KEV

gültig ab 1. Januar 2018

1. Produktbeschreibung

Das Preisblatt R3 gilt für **erneuerbare elektrische Energie**, die nach dem Prinzip der Kostendeckenden Einspeisevergütung vergütet wird (Anlagen mit Inbetriebnahme oder mit Erweiterung oder Erneuerung nach dem 1. Januar 2006) und mit oder ohne Eigenverbrauch in das Niederspannungsnetz der Werke am Zürichsee eingespeisen wird (Art. 15 des Energiegesetzes vom 30.09.2016, Stand 01.01.2018).

- 1.1 Wenn die Nennleistung der EEA bis 30 kVA beträgt, kann die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem separaten oder einem bidirektionalen Zähler erfasst werden. Für einen separaten Zähler ist die Grundgebühr gemäss Absatz 2.1 zu entrichten. Sie entfällt bei bidirektionalen Zählern. Die Vergütung der Netto- respektive bei Eigenverbrauch Überschussenergie für KEV-Anlagen erfolgt durch den Bilanzgruppenbetreiber Erneuerbare Energien.
- 1.2 Wenn die Nennleistung der EEA mehr als 30 kVA beträgt, muss die ins Netz rückgelieferte Energie direkt über die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien abgewickelt werden, und es ist eine Lastgangmessung notwendig. Für diese Anlagen werden die Konditionen gegebenenfalls vertraglich geregelt und dieses Preisblatt ist dann nicht anwendbar. Für die Messung gilt das Preisblatt für die Datenübermittlung und Datenvisualisierung. Die Vergütung der Netto- respektive bei Eigenverbrauch Überschussenergie für KEV-Anlagen erfolgt durch den Bilanzgruppenbetreiber Erneuerbare Energien. Die Werke am Zürichsee montieren bereits für Anlagen ab 25 kVA einen Lastgangzähler, für Anlagen bis 30 kVA gilt jedoch die Grundgebühr gemäss Absatz 2.1.
- 1.3 Der Herkunftsnachweis aus KEV-Anlagen ist nicht handelbar, da der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist. Ein Wechsel zum freien Ökostrommarkt oder wieder zurück in die KEV ist jeweils per Jahresende möglich.
- 1.4 Ist der Eigenbedarf der Produktionsanlage in der Abrechnungsperiode höher als die Produktion, so gelten für die Belieferung die jeweils aktuellen Energieliefertarife für Unternehmen resp. Haushalte.

2. Preisinformationen

2.1 Zähler ohne Lastgangmessung

| | exkl. MWST | inkl. MWST * |
|--|------------|--------------|
| Die Kosten für den separaten Zähler zur Erfassung der Rücklieferung betragen | Fr. 5.00 | Fr. 5.40 |
| pro Monat | | |

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Rücklieferung von Strom an die Werke am Zürichsee AG kann mit einem Vertrag geregelt werden.
- 3.2 Dieses Preisblatt bildet dann einen integrierenden Bestandteil des Vertrags über die Rücklieferung elektrischer Energie.
- 3.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) und die Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.